



BEKANNTMACHUNG

des

24. Satzungsantrages der BKK-Würth

Hiermit wird der 24. Nachtrag zur Satzung der BKK-Würth vom 03.08.2007 bekannt gegeben.

Der Satzungsantrag wurde am 22.08.2017 vom Bundesversicherungsamt genehmigt.

BKK-Würth

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Volpp', is written over the printed name.

Dieter Volpp
Vorstand

Künzelsau, 31.08.2017

Veröffentlichungsfrist: 2 Wochen
Tag der Veröffentlichung: 31.08.2017
Ende der Veröffentlichung: 14.09.2017

24. Satzungsnachtrag zur Satzung der BKK-Würth vom 03.08.2007

Artikel I:

1. In § 1 Abs. II wird die Zeile „– Würth-Beteiligungs GmbH in 74650 Künzelsau“ ersatzlos gestrichen.

2. In § 12 Abs. II wird Nr. 5 wie folgt geändert:

„Anspruch auf Erstattung besteht höchstens in Höhe der Vergütung, die die Betriebskrankenkasse bei Erbringung als Sach- oder Dienstleistung zu tragen hätte. Im Bereich der ambulanten ärztlichen Versorgung wird der Erstattungsbetrag regelhaft in Höhe von 30 v.H. der ausgewiesenen ambulanten Rechnungslegung ermittelt. Auf Antrag des Versicherten erfolgt eine individuelle Ermittlung des Erstattungsbetrages.“

3. In § 13 a wird folgende Nr. 5 eingefügt:

Mehrleistungen für Flash-Glukose-Messsystem (FGM)

(1) Die Betriebskrankenkasse übernimmt die Kosten der Versorgung mit Sensoren und einem Lesegerät für ein Flash-Glukose-Messsystem mit dem Ziel einer besseren Kontrolle des Glukoseverlaufes zur Vermeidung einer Hypoglykämie (Unterzuckerung) oder Hyperglykämie (Überzuckerung).

(2) Voraussetzungen sind, dass

a) eine intensivierte konventionelle Insulintherapie bei Diabetes mellitus erfolgt,

b) die zwischen Ärztin/Arzt und Patient/in festgelegten individuellen Therapieziele zur Stoffwechseleinstellung können auch bei der jeweiligen Lebenssituation nicht erreicht werden,

c) und die Notwendigkeit der Versorgung mit einem Flash-Glukose-Messsystem von einem an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmenden oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Arzt mit einer der folgenden Qualifikationen durch eine Verordnung bestätigt wird:

- Facharzt für innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie oder

- Facharzt für innere Medizin, für Allgemeinmedizin oder für Kinder- und Jugendmedizin, jeweils mit der Anerkennung „Diabetologie“ oder „Diabetologie Deutsche Diabetes Gesellschaft (DDG)“ bzw. mit vergleichbarer Qualifikation, oder

- Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin mit der Anerkennung „Kinder-Endokrinologie und – Diabetologie.“

(3) Vor Behandlungsbeginn ist mit dem behandelnden Vertragsarzt oder berechtigten Arzt ein individuelles Therapieziel bezogen auf den Einsatz von FGM festzulegen und der weitere Behandlungsverlauf zu dokumentieren. Die Einweisung und Schulung in den Gebrauch sind von dem jeweiligen Arzt vor der Anwendung sicherzustellen. Der Zugriff auf personenbezogene Daten, die beim Einsatz des Gerätes verwendet werden, darf Dritten, insbesondere Herstellern, nicht möglich sein. Die Behandlungsmethode darf nicht vom Gemeinsamen Bundesausschuss ausgeschlossen sein.

(4) Die Betriebskrankenkasse übernimmt auf Antrag des Versicherten die Kosten für das Auslesegerät einmalig in Höhe von maximal 59,90 € und die Kosten für Sensoren in Höhe von 59,90 € je Sensor alle zwei Wochen, jedoch maximal die Höhe der tatsächlichen Kosten abzüglich einer Eigenbeteiligung zu dem Lesegerät sowie zu der jeweiligen Quartalsversorgung in Höhe der gesetzlichen Zuzahlung gemäß § 33 Absatz 8 SGB V in Verbindung mit § 61 SGB V.

4. In der Anlage zu § 2 der Satzung wird unter I. Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates sowie an Ausschuss-Sitzungen des Verwaltungsrates unter Nr. 3 (Pauschbetrag für Zeitaufwand) die Zahl „40,00“ ersetzt durch die Zahl „50,00“.

Artikel II:

Der Verwaltungsrat hat den 24. Satzungsantrag am 13.07.2017 beschlossen. Der Satzungsantrag tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Künzelsau, 13.07.2017



Vorsitzender des Verwaltungsrates



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 13. Juli 2017 beschlossene 24. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 22. August 2017
213 – 59152.0 – 2304 / 2007

